



Firmen-Lizenzvertrag

Die dem Firmen-Lizenzvertrag unterliegenden Softwareprogramme Claris FileMaker Pro ("FileMaker Pro"), Claris FileMaker Server ("FileMaker Server") und sonstigen auf der Software-Download-Seite bezeichneten Softwareprogramme ("Software") werden hiermit von Claris International Inc. und/oder Claris International (gemeinschaftlich als "Claris" bezeichnet) an den Lizenznehmer nicht verkauft, sondern lizenziert, und zwar ausschließlich zur Nutzung nach Maßgabe der Vertragsbedingungen (im Folgenden als "Lizenz" oder "Lizenzbedingungen" bezeichnet). Durch Installation, Vervielfältigung, Herunterladen, Zugangverschaffen oder anderweitige Nutzung der Software erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieser Lizenz einverstanden. Wenn der Lizenznehmer mit den Lizenzbedingungen nicht einverstanden ist, darf er die Software nicht installieren, vervielfältigen, herunterladen, sich Zugang zu ihr verschaffen oder sie nutzen. Er hat in diesem Falle Claris unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

1. Lizenz

(a) **Lizenzgewährung:** Der Lizenznehmer steht Claris dafür ein, dass das von ihm gemeldete Lizenzkontingent bei Vertragsbeginn der Gesamtanzahl der Mitarbeiter in dem gesamten vom ihm gemeldeten und durch Claris schriftlich bestätigten, durch die Steuernummer, Geschäftsadresse, oder anders individualisierten Betrieb entspricht ("Lizenzkontingent"). Claris gewährt dem Lizenznehmer gegen Zahlung der anfallenden Vergütung nach näherer Maßgabe dieser Lizenzbedingungen eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte (vorbehaltlich der Beendigung gemäß Nr. 6 dieser Bedingungen) und nicht übertragbare Lizenz zur Erstellung von genauen Kopien des Objektcodes der FileMaker Pround FileMaker Server Software und der anderen ggf. auf der Software-Download-Seite angegebenen Softwareprogramme (nachfolgend kurz als "Software" bezeichnet) und zur Installation und Nutzung der Kopien der Software auf Computern, die im Eigentum des Lizenznehmers stehen, von diesem geleast werden und/oder sich unter der genannten Geschäftsadresse des Lizenznehmers befinden. Die Anzahl der installierten Kopien von FileMaker Server darf das Lizenzkontingent nicht übersteigen. Claris gibt dem Lizenznehmer einen besonderen Installationscode (License Key), der auf der Software-Download-Seite angegeben ist. Dieser ist vertraulich zu behandeln und darf nur dazu verwendet werden, die Software in Übereinstimmung mit diesen Lizenzbedingungen zu verwenden. Der Lizenznehmer trägt allein alle Kosten der Vervielfältigung und der Installation der Software.

(b) **Berechtigte Nutzer:** Die Software darf von allen Mitarbeitern des Lizenznehmers in dem durch die Steuernummer, Geschäftsadresse oder anders individualisierten und durch Claris schriftlich bestätigten Betrieb des Lizenznehmers genutzt werden. Wenn der Lizenznehmer eine Bildungseinrichtung ist, darf die Software ausschließlich von den bei dem Lizenznehmer eingeschriebenen Schülern oder Studenten, von Lehrkräften, Lehrassistenten und von Mitarbeitern der Verwaltung des Lizenznehmers und ausschließlich auf dessen Computern genutzt und in dessen Einrichtungen werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu der Software, insbesondere über das Netzwerk, auf den Kreis der berechtigten Nutzer beschränkt wird. Mitarbeiter auf Zeit, Auftragnehmer oder Berater des Lizenznehmers, die in dem Betrieb tätig sind, dürfen die Software ebenfalls nutzen, wenn dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Betrieb des Lizenznehmers geschieht und wenn sie im Lizenzkontingent enthalten sind. Kopien der Software sind von den Rechnern solcher Personen zu löschen, sobald sie ihre Dienste in dem Betrieb des Lizenznehmers beenden.

(c) **Schutzrechte:** Der Datenträger, auf dem die Software gespeichert oder festgelegt ist, geht in das Eigentum des Lizenznehmers über. Der Lizenznehmer erkennt jedoch an, dass sich Claris und deren Lizenzgeber alle Rechte an der Software, einschließlich insbesondere des Urheberrechts, vorbehalten. Claris behält sich alle Rechte, die hierin nicht ausdrücklich dem Lizenznehmer eingeräumt werden, vor. Die Nutzungsrechte beziehen sich ausschließlich auf die Urheberrechte von Claris und deren Lizenzgebern an der Software, nicht aber auf andere Urheberrechte oder Patente.

(d) **Erhöhtes Lizenzkontingent:** Der Lizenznehmer hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Recht, das Lizenzkontingent zu erhöhen. Während einer laufenden Wartungsperiode gemäß Ziffer 3(b) oder während einer einzigen jährlichen Laufzeit, wenn es sich um einen mehrjährigen Wartungsvertrag handelt, führt eine solche Erweiterung dann nicht zu einer Erhöhung der Lizenzgebühr, wenn das aktuelle gesamte Lizenzkontingent nicht mehr als 10 % über der ursprünglich vereinbarten Gesamtanzahl liegt. Soweit der Vertrag nach Ablauf einer Wartungsperiode verlängert wird, hat der Lizenznehmer für das erhöhte Lizenzkontingent die zu diesem Zeitpunkt von Claris allgemein verlangte Gebühr für neue Lizenzen und für das übrige Lizenzkontingent die Gebühr für die Verlängerung der Wartung zu entrichten. Wenn Sie einen mehrjährigen Wartungsvertrag abgeschlossen haben, müssen Sie innerhalb von (30) dreißig Tagen nach dem Ende jeder jährlichen Laufzeit alle zusätzlichen Lizenzen zählen und erwerben, die während dieser jährlichen Laufzeit genutzt wurden, auch wenn Ihr Lizenzkontingent 10 % nicht übersteigt. Sobald das gesamte Lizenzkontingent während einer laufenden Wartungsperiode oder während einer einzigen jährlichen Laufzeit, wenn es sich um einen mehrjährigen Wartungsvertrag handelt, das ursprünglich vereinbarte um mehr als 10 % übersteigt, erhöht sich die an Claris zu bezahlende Lizenzgebühr gegenüber der ursprünglich geschuldeten Lizenzgebühr in dem Verhältnis der aktuellen zur ursprünglichen Gesamtanzahl der Lizenzkontingents. Der Lizenznehmer ist in diesem Falle nur dann berechtigt, diejenigen Kopien, die die vereinbarte Gesamtanzahl übersteigen, weiter zu nutzen, wenn er für sämtliche dieser Kopien die zu diesem Zeitpunkt von Claris allgemein verlangte Gebühr für neue Lizenzen entrichtet. Wenn der Lizenznehmer diese Lizenzgebühr nicht bezahlt, verliert er ab diesem Zeitpunkt das Recht auf Erweiterungssoftware nach Abschnitt 3 dieses Vertrages und darf fortan nur die Anzahl an Kopien der Software nutzen, die dem ursprünglich vereinbarten Lizenzkontingent entspricht.

(e) **Endnutzerlizenzvereinbarung:** Alle Nutzungen aller Kopien der Software, die gemäß dieser Lizenz genutzt werden, unterliegen zusätzlich den Vertragsbedingungen der zusammen mit der Software ausgelieferten Endnutzerlizenzvereinbarung (End User License Agreement – "EULA") mit der Maßgabe, dass das EULA keine *zusätzlichen* Nutzungsrechte einräumt.

(f) **FileMaker Clients:** Die zulässige Nutzung der Software FileMaker Server umfasst das Recht, auf Daten, die auf dem Datenbankserver abgelegt sind, mittels der Claris FileMaker WebDirect ("FileMaker WebDirect") Webbrowser Clients, Claris FileMaker Go ("FileMaker Go") Clients oder FileMaker Pro Clients (zusammen: "Client(s)"), für die der Lizenznehmer Lizenzen erworben hat, zuzugreifen. Jeder Berechtigte Nutzer i.S.v. Nr. 1 lit. (b) darf über beliebige Clients auf den FileMaker Server zugreifen. Die Nutzung von FileMaker WebDirect und FileMaker Go Clients ist nicht auf Berechtigte Nutzer i.S.v. Nr. 1 lit. (b) beschränkt.

(g) **Claris FileMaker Data API Lizenz:** Die FileMaker Server Software umfasst auch das Claris FileMaker Data API Feature ("Data API Feature"). Das Data API Feature ermöglicht es, Daten aus der Datenbank auf dem FileMaker Server und in diese durch REST API - Datenabrufe (jeweils ein "Datenabruf") zu übertragen. Die Anzahl von Datenabrufen ist durch die im Firmen-Lizenzvertrag festgelegte Anzahl von API Datentransfers ("API Datentransfervolumen") begrenzt. Für eingehenden Datenabrufe (d.h. die Übertragung von Daten in die Datenbank auf dem FileMaker Server hinein) gibt es

keine Begrenzung. Ausgehenden Datenabrufe (d. h. die Übertragung von Daten aus der Datenbank auf dem FileMaker Server heraus) sind auf das im Firmen-Lizenzvertrag festgelegte oder ggf. zusätzlich erworbene API Datentransfervolumen begrenzt. Das mit dem Firmen- Lizenzvertrag erworbene API Datentransfervolumen gilt einheitlich für alle Kopien von FileMaker Server, die der Lizenznehmer installiert. Der API Datentransfer gilt immer nur für ein Jahr ab Beginn der Laufzeit Ihres Vertrages und nicht verbrauchter API Datentransfer kann nicht in künftige Vertragsjahre übertragen werden.

2. Beschränkungen: Über die in dem EULA enthaltenen Beschränkungen hinaus, unterliegt die Nutzung der Software den folgenden *zusätzlichen* Beschränkungen:

(a) **Sonstige Beschränkungen:** DER LIZENZNEHMER IST VERPFLICHTET, ES ZU UNTERLASSEN, DIE SOFTWARE ZURÜCK ZU ENTWICKELN, ZU DEKOMPILIEREN ODER ZU DISASSEMBLIEREN, SOWEIT DIESES NICHT DURCH ZWINGENDES GESETZESRECHT GESTATTET IST. ER IST VERPFLICHTET, ES ZU UNTERLASSEN, DIE SOFTWARE ZU BEARBEITEN, UMZUARBEITEN, ZU ÄNDERN, ANZUPASSEN, ZU ÜBERSETZEN, ZU VERMIETEN, ZU VERLEASEN, ZU VERLEIHEN ODER VON DER SOFTWARE ODER EINEM TEIL DERSELBEN ABGELEITETE WERKE HERZUSTELLEN.

(b) **Ausgeschlossene Nutzungen:** DIE SOFTWARE IST NICHT VORGEGEHEN ZUM EINSATZ BEI ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BETRIEB VON KERNKRAFTANLAGEN, FLUGZEUGNAVIGATIONS- ODER - KOMMUNIKATIONSSYSTEMEN, DER FLUGÜBERWACHUNG, LEBENSRETTUNGS- ODER -ERHALTUNGSSYSTEMEN ODER ÄHNLICHEN SYSTEMEN, BEI DENEN EIN FEHLER IN DER SOFTWARE ZU TODESFÄLLEN, KÖRPERVERLETZUNGEN ODER SCHWERWIEGENDEN SACH- UND UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KANN.

(c) **Abtretungsbeschränkungen:** DER LIZENZNEHMER KANN RECHTE AUS DIESER LIZENZ NUR MIT VORHERIGER SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG VON CLARIS AN DRITTE ÜBERTRAGEN ODER UNTERLIZENZIEREN, WOBEI CLARIS DIE ZUSTIMMUNG NUR AUS WICHTIGEM GRUND VERWEIGERN WIRD.

(d) **Hostingbeschränkung:** Die Software darf ausschließlich zum Hosting von Anwendungen des Lizenznehmers verwendet werden. Der Lizenznehmer ist unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Lizenzvertrages nicht berechtigt, die Software dazu zu verwenden, Anwendungen Dritter zu hosten.

3. Erweiterungssoftware

(a) **Definitionen:**

(i) "Erweiterungssoftware" umfasst Upgrades und Updates.

(ii) "Upgrade" (Erweiterung) bezeichnet eine Verbesserung eines existierenden Produktes durch zusätzliche Funktionalitäten oder verbesserte Leistung.

(iii) "Update" (Aktualisierung) bezeichnet die Beseitigung oder Umgehung von Programmfehlern sowie Kompatibilitätsanpassungen zur Erhaltung der spezifikationsgemäßen Funktionalität oder zur Interoperabilität mit bestimmten Standards.

(b) **Erweiterungssoftware-Lizenz:** Diese Lizenz gilt auch für die Erweiterungssoftware, die zwischen den auf dem Deckblatt dieser Lizenz genannten Anfangs- und Ablaufdaten („Wartungsperiode“)

auf der Software-Download-Seite. Claris liefert dem Lizenznehmer eine Masterkopie dieser Erweiterungssoftware oder macht ihm diese auf andere Weise zugänglich.

(c) **Beschränkungen und Gewährleistungsausschlüsse:** Diese Lizenz verleiht dem Lizenznehmer nicht das Recht, Programme, die unter anderem Namen als die Basissoftware vertrieben werden oder spezielle Versionen der Basissoftware, die für individuelle Kunden oder Marktsegmente entwickelt werden, zu erhalten, auch wenn diese ähnliche Merkmale aufweisen oder ähnliche Funktionen wie die Basissoftware erfüllen. Die von Zeit zu Zeit im Einzelhandel oder auf anderem Wege als Sonderangebote angebotenen Produkte abgeänderter Konfiguration werden im Rahmen dieser Lizenz nicht zur Verfügung gestellt. Dies in Ausnahmefällen zu tun, liegt im alleinigen Ermessen von Claris. ERWEITERUNGSSOFTWARE WIRD VON Claris UND IHREN LIZENZGEBERN AUSSCHLIESSLICH NACH EIGENEM ERMESSEN ENTWICKELT UND AUF DEN MARKT GEBRACHT. Claris UND IHRE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, WÄHREND DER LAUFZEIT DIESES VERTRAGES ERWEITERUNGSSOFTWARE ZU ENTWICKELN ODER AUF DEN MARKT ZU BRINGEN. Claris UND IHRE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN WEITERHIN KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE ERWEITERUNGSSOFTWARE DEM LIZENZNEHMER INNERHALB EINER BESTIMMTEN ZEIT NACH DER MARKTEINFÜHRUNG SOLCHER ERWEITERUNGSSOFTWARE GELIEFERT ODER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD.

4. Sach- und Rechtsmängel: Sofern der Lizenznehmer die Software bei einem Händler erworben hat, sind Ansprüche in Bezug auf eventuelle Sach- oder Rechtsmängel ausschließlich gegenüber diesem Händler geltend zu machen. Sofern der Lizenznehmer die Software unmittelbar von Claris erworben hat und ein Mangel derselben auftritt, behält sich Claris vor, nach Wahl von Claris den Mangel durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen. Sollte dies fehlschlagen, ist der Lizenznehmer berechtigt, nach seiner Wahl die für die fehlerhafte Software gezahlte Vergütung herabzusetzen oder die Bestellung der fehlerhaften Software rückgängig zu machen. Abweichungen von der Leistungsbeschreibung oder Fehler gelten nicht als Mängel und begründen keine Ansprüche soweit sie unerheblich sind. Die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt. Ansprüche gegen Claris aus Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach einem Jahr. Für Schadenersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer verschuldeten Körperverletzung beruhen, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Recht des Lizenznehmers, sich wegen einer von Claris zu vertretenden Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, sowie sämtliche mangelbezogenen Rechte von Verbrauchern (Lizenznehmer, die nicht für einen gewerblichen oder beruflichen Zweck handeln oder juristische Personen oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts sind) mit Sitz in Deutschland oder Österreich, die die Software in ihrem Sitzland unmittelbar von Claris erworben oder aufgrund einer Werbung von Claris in diesem von dort aus unmittelbar bei Claris bestellt haben, bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Die Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte bezieht, die nur außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz gelten (z.B. Patente, die nur in einem Drittstaat eingetragen sind) oder soweit der Lizenznehmer Claris nicht auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlässt und Claris alle erforderlichen Vollmachten erteilt. Beschaffenheitsgarantien bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von Claris. Jegliche stillschweigenden Gewährleistungen, Zusicherungen oder Garantien sind ausgeschlossen.

5. Haftung: Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens Claris, ihrer Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei einem Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person wird auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung von Claris für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht mit Ausnahme

der Haftung bei einem Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die Claris bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Für den Verlust von Daten haftet Claris nur dann, wenn dieser Verlust nicht durch eine tägliche, alternierende Datensicherung hätte vermieden werden können. Ebenso haftet Claris nicht für Schäden, die durch Software verursacht worden sind, sofern diese aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse der Software in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können. Eventuelle Produkthaftungsansprüche sowie das ggf. bestehende gesetzliche Recht des Lizenznehmers, sich wegen einer Vertragsverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von dem Bestehen, Nichtbestehen oder dem Fehlschlagen von Gewährleistungsrechten.

6. Beendigung. Für den Fall, dass der Lizenznehmer gegen die Lizenzbedingungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abmahnung durch Claris heilt, ist Claris berechtigt, die Lizenz außerordentlich zu kündigen und Schritte einleiten, um die Software zu deaktivieren. Der Lizenznehmer ist jederzeit berechtigt, die Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber Claris zu kündigen. Im Fall der Beendigung der Lizenz ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software zu zerstören, einschließlich aller schriftlichen Begleitmaterialien und aller Kopien; die Bestimmungen unter Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 9 und 10 dieser Lizenz gelten jedoch fort.

7. Claris Buchprüfung: Claris ist berechtigt, höchstens einmal pro Jahr zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten und mit angemessener Vorankündigung, die Bücher und Unterlagen des Lizenznehmers, soweit sie sich auf Zahlungspflichten nach dem Lizenzvertrag beziehen, zu prüfen, oder auf Verlangen einer Partei, durch einen von Claris nach billigem Ermessen zu bestimmenden Dritten prüfen zulassen, um die Einhaltung dieses Lizenzvertrages durch die Lizenznehmer zu überprüfen. Auf Verlangen von Claris hat der Lizenznehmer einen informierten Mitarbeiter zur Unterstützung der Prüfung bereitzustellen. Soweit die Prüfung eine Verkürzung von nach dem Lizenzvertrag Claris geschuldeten Zahlungen ergibt, hat der Lizenznehmer die verkürzten Gebühren unverzüglich nachzuzahlen. Soweit die Zahlungsverkürzung bezogen auf den untersuchten Zeitraum 10 % der Gesamtvergütung übersteigt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, Claris die Aufwendungen für die Prüfung zu erstatten.

8. Unterstützung: Claris ist nicht verpflichtet, den Lizenznehmer bei der Nutzung der Erweiterungssoftware technisch zu unterstützen. Der Lizenznehmer kann während der Laufzeit dieser Lizenz die von Claris jeweils angebotenen entgeltlichen Unterstützungsleistungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn dieses gesondert vereinbart und vergütet wird.

9. Exportkontrolle. Der Lizenznehmer steht dafür ein, dass die Software nur unter Beachtung aller anwendbaren Exportbestimmungen des Landes, in dem er die Software erhalten hat, und der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird. Insbesondere aber ohne Einschränkung darf die Software nicht (a) in ein Land exportiert oder re-exportiert werden, über das die Vereinigten Staaten ein Embargo verhängt haben, oder (b) einer Person überlassen werden, die auf der Liste der Specially Designated Nationals des U.S. Treasury Departments oder der Denied Person's List oder Entity List des U.S. Department of Commerce verzeichnet ist. Indem der Lizenznehmer die Software benutzt, erklärt er, dass er weder in einem dieser Länder wohnhaft ist noch auf einer der vorstehend erwähnten Listen genannt wird. Des Weiteren erklärt der Lizenznehmer, dass er die Software nicht für Zwecke jeglicher Art verwenden wird, die nach US-amerikanischen Gesetzen verboten sind, einschließlich insbesondere die Entwicklung, Planung, Fertigung und Produktion von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen.

10. Allgemeines: Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit Ausnahme der Vorschriften betreffend das Internationale Privatrecht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist nicht anzuwenden. Dieser Lizenzvertrag gibt die Abreden in Bezug auf die

Software vollständig wieder; frühere Abreden, Nebenabreden oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht. Unbeschadet der Haftung für Arglist erkennt der Lizenznehmer an, dass der Vertragsschluss nicht auf Zusicherungen von Claris beruht. Alle nach dem Lizenzvertrag abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen oder Änderungen desselben sind nur schriftlich wirksam. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig angesehen wird, wird diese nur durchgeführt, soweit dies rechtlich möglich ist, während die verbleibenden Bestimmungen dieses Lizenzvertrages voll umfänglich wirksam bleiben. Der Verzicht von Claris auf Ansprüche oder Rechte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung und wird nicht durch die ganz oder teilweise Nichtausübung solcher Ansprüche oder Rechte begründet. Die Software und die dazugehörige Dokumentation stellen kommerzielle Gegenstände wie in 48 C.F.R. § 2.101 definiert dar und bestehen aus kommerzieller Computersoftware und kommerzieller Computersoftware- Dokumentation wie in 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202 definiert. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202-1 bis 227.7202-4 werden die kommerzielle Computersoftware und die kommerzielle Computersoftware-Dokumentation Endnutzern der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nur (a) als kommerzielle Gegenstände und (b) mit denjenigen Rechten, welche auch allen anderen Endnutzern gemäß diesen Bedingungen gewährt werden, zur Verfügung gestellt. Nicht publizierte Rechte nach Maßgabe des Urheberrechtes der Vereinigten Staaten von Amerika bleiben vorbehalten.

DE SLA 042523